

# ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 93)

Ausgabe 1997-11

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN  
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

---

Errichtung von Starkstromanlagen  
bis ~ 1 000 V und = 1 500 V

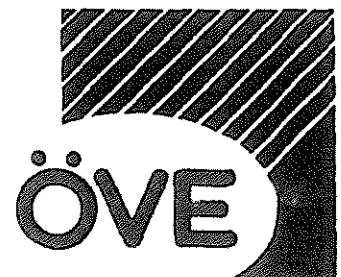
Teil 4 Besondere Anlagen  
§ 93 Elektrische Anlagen für  
Marinas (Liegeplätze) und  
Wassersportfahrzeuge

DK 621.316.34:796-54:711.558:629.125.1/2

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK



Fachausschuß E  
Elektrische  
Niederspannungsanlagen



Preisgruppe 04

Copyright OVE

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
Einleitung .....	3
§ 93.1 Geltung .....	7
§ 93.2 Begriffe und Benennungen .....	7
§ 93.3 Allgemeine Anforderungen .....	8
§ 93.4 Schutzmaßnahmen .....	8
§ 93.5 Auswahl von Betriebsmitteln und Errichtung von Anlagen .....	10
§ 93.6 Schaltanlagen, Verteiler und Steckdosen von Marinas .....	12
§ 93.7 Anschluß des Wassersportfahrzeuges .....	13
§ 93.8 Schaltanlagen, Verteiler von Wassersport- fahrzeugen .....	14
§ 93.9 Hauptschalter .....	14
Anhang A Maßnahmen (Methoden) zur Nieder- spannungsversorgung .....	15
Anhang B Versorgungsleitung zwischen Marina und Wassersportfahrzeug .....	17
Anhang C Anweisung für den Anschluß an die land- seitige Stromversorgung, direkt oder über einen an Bord angebrachten Trenntrans- formator .....	18
Anhang D Anweisung für den Anschluß an die Strom- versorgung über einen an Land angebrachten Trenntransformator .....	19

### **EINLEITUNG**

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik“ im ÖVE bei der 50. Sitzung am 5. November 1997 verabschiedet. Sie ersetzen teilweise ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 92)/1985.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.
- (3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde IEC-Publ. 364.7.709 (1994) „Elektrische Anlagen von Gebäuden – Teil 7: Bestimmungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Hauptabschnitt 709: Marinas und Wassersportfahrzeuge“ verwendet. Es besteht sachliche Übereinstimmung.

- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-A/EN 60529	Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)
ÖVE EN 50086 Reihe	Elektroinstallationsrohrsysteme für elektrische Installationen
ÖVE-IS/EN 60309-1	Stecker, Steckdosen und Kupplungen für industrielle Zwecke – Teil 1: Allgemeine Festlegungen
ÖVE-IS/EN 60309-2	Stecker, Steckdosen und Kupplungen für industrielle Zwecke – Teil 2: Stift- und Buchsensteckvorrichtungen mit genormten Anordnungen – Anforderungen und Hauptmaße für die Austauschbarkeit
ÖVE-K 40 Reihe	Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi
ÖVE-K 41 Reihe	Energieleitungen mit einer Isolierung aus PVC
ÖVE EN 60742	Trenntransformatoren und Sicherheits- transformatoren – Anforderungen

- (5) In diesem Heft wird auf die folgenden ÖNORMEN Bezug genommen:

ÖNORM E 1100-2	Normspannungen – Nennspannungen für Niederspannungs-Stromverteilungssysteme
----------------	-----------------------------------------------------------------------------

- (6) In diesem Heft wird auf die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen Bezug genommen:

HD 444.2.1 S1	Prüfungen zur Beurteilung der Brandgefahr – Teil 2: Prüfverfahren – Prüfung mit dem Glühdraht und Anleitung
---------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnung oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

- (8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:

- (8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.
- (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Copyright ÖVE